

TOP 7: Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISBLG) und des Steuerberaterversorgungsgesetzes (SBVG)

- Vorlage des Ministeriums der Finanzen vom 17. Oktober 2025 -

Zweite Beratung im Ministerrat

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt den Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISBLG) und des Steuerberaterversorgungsgesetzes (SBVG).

Erläuterungen:

Die Präzisierung des Landesgesetzes über die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISBLG) vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 423), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21), BS 76-1, erfolgt aufgrund geänderter gesetzlicher Rahmenbedingungen. Durch die Ergänzung des § 9 ISBLG um den Absatz 9 wird die Bearbeitung von Fördermaßnahmen bestimmter Bereiche ausschließlich der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) als zentrales Förderinstitut des Landes durch Gesetz zugewiesen.

Weiterer Gegenstand des Beschlusses sind Änderungen des Steuerberaterversorgungsgesetzes (SBVG) vom 22. Dezember 1999, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 405), BS 610-30.

Mit diesen Änderungen

- wird sichergestellt, dass nur diejenigen Mitglieder der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, die Angehörige der steuerberatenden Berufe (Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte) sind, auch Mitglied im Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater in Rheinland-Pfalz (Versorgungswerk) werden,
- die Begrenzung, eine Reduzierung der Beiträge zum Versorgungswerk für neubestellte Steuerberaterinnen und Steuerberater nicht über deren 45. Lebensjahr hinaus gewähren zu können, gestrichen wird.